



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Herr
Wolfgang Clauss

w.clauss.h48kf9fyz@fragdenstaat.de

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

REFERAT/PROJEKT V B 5
TEL +49 (0) 30 18 682-0
FAX +49 (0) 30 18 682-2506
E-MAIL poststelle@bmf.bund.de
DATUM 14. April 2021

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG);
Liste der von der Zentrale Prüfstelle Prävention zertifizierten Kursangebote und
Kursanbieter;**

BEZUG Ihr Antrag vom 25. März 2021

ANLAGEN 1

GZ **V B 5 - O 1319/21/10120**

DOK **2021/0396064**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Clauss,

mit E-Mail-Nachricht vom 25. März 2021 stellten Sie folgenden Antrag:

„bitte senden Sie mir Folgendes zu:

*Eine Liste der von der ZPP (Zentrale Prüfstelle Prävention) zertifizierten Kursangebote und
Kursanbieter in maschinenlesbarer Form oder eine API zum Zugang zu diesen Informationen.*

*Hintergrund: Ich würde gerne mit meinem Startup bei der Vermittlung der Kurse helfen und
Menschen, egal ob privat oder gesetzlich versichert, eine Kursteilnahme ermöglichen - zur
Stärkung der Volksgesundheit.*

*Die ZPP verfügt über eine Liste aller zertifizierten Kurse mit deren Kursanbietern. Diese
Liste wird von den Krankenkassen öffentlich angeboten, ist aber bislang für mich nicht in
maschinenlesbarer Form verfügbar. Aufgrund § 3 Nummer 34 EStG nehme ich sogar an, dass*

Seite 2 *eine Vermittlung von solchen Gesundheitsangeboten vom Finanzministerium ausdrücklich gewünscht ist.*

Zusatzfrage: Wäre es rechtlich zulässig, die Daten von den öffentlichen Websites der Krankenkassen zu übernehmen?“

Soweit Sie die Herausgabe einer Liste aller von der Zentralen Prüfstelle Prävention zertifizierten Kurse mit deren Kursanbietern begehren, kann ich Ihnen mitteilen, dass hierzu keine amtlichen Informationen im BMF ermittelt werden konnten.

§ 1 Absatz 1 Satz 1 IFG gewährt gegenüber Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen (§ 2 Nummer 1 IFG). Nach § 1 Absatz 2 Satz 1 IFG kann die Behörde Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationen in sonstiger Weise zur Verfügung stellen. Der Anspruch auf Informationszugang besteht jedoch nur für die bei der jeweiligen Behörde vorhandenen Informationen bzw. Akten. Einen Anspruch auf Informationsbeschaffung auch allgemeine Auskünfte zu Sach- oder Rechtsfragen, vermittelt das IFG nicht. Vom Informationsanspruch ebenfalls nicht umfasst sind

Soweit Sie mit Ihrem Antrag wissen möchten, ob es rechtlich zulässig wäre, die Daten von den öffentlichen Websites der Krankenkassen zu übernehmen, handelt es sich um eine Bitte um Sachauskunft.

Ihr Antrag wäre daher insgesamt abzulehnen. Für die Zusendung eines ablehnenden, förmlichen Bescheides ist die Angabe einer aktuellen, zustellfähigen Postanschrift erforderlich. Das Verwaltungsverfahrensgesetz fordert grundsätzlich für auf Antrag zu führende Verfahren die Klarheit der Identität von Antragstellerinnen oder -stellern. Dazu gehört insbesondere bei einer ggf. (teil-)ablehnenden Entscheidung die Mitteilung einer entsprechenden Postanschrift.

Sofern Sie Ihr Informationsbegehren weiterverfolgen möchten, bitte ich Sie daher um die Angabe einer aktuellen, zustellfähigen Postanschrift.

Bis zu der vorgenannten erforderlichen Mitteilung Ihrerseits ruht zunächst die weitere Bearbeitung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Kobus

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.